

thätigenden Handwerker und deren Angestellte haben bei vorzunehmenden Bauten und bei Erstellung von Feuerstätten oder Abänderung bereits bestehender genau und pünktlich die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes sowohl als allfällige spezielle Anweisungen der landesfürstlichen Behörden und der bestellten Gemeinde-Feuer-Kommissionen einzuhalten. Sie sind pflichtig, sich mit diesen Vorschriften wohl vertraut zu machen und Unkenntniss derselben soll nicht vor Verantwortlichkeit und Strafe schützen, wenn sie sich Dawiderhandlungen zu Schulden kommen lassen. Von den gesetzlichen Vorschriften dürfen sie bei zu gewärtigender Strafe auch dann nicht abweichen, wenn solche Abweichungen im Willen des Bauherrn liegen sollten, sondern sie sind verpflichtet, dem betreffenden Ortsvorsteher von solchen vorhabenden gesetzwidrigen Einrichtungen sofort Anzeige zu machen. Jeder Bauübernehmer und Meister ist übrigens für Alles, was solche Einrichtungen und Arbeiten betrifft, auch für seine Angestellten verantwortlich.

§ 53

Jeder der im § 52 bezeichneten Arbeiter ist verpflichtet, bestehende feuergefährliche oder überhaupt den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufende Konstruktionen oder sonstige Mängel, die er bei Ausübung seines Berufes wahrnimmt, sowohl dem Besitzer oder jeweiligen Bewohner des betreffenden Gebäudes, als dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

§ 54

Um sich über die Zulässigkeit neu anzubringender Feuereinrichtungen, als Bäcker- und Hafneröfen, Schmiedessen und überhaupt grösserer und kleinerer Feuerstätten, wie sie immer heissen mögen, welche in einem bereits bestehenden Gebäude eingerichtet werden wollen, vergewissern zu können, liegt den Uebernehmern der Arbeiten die Pflicht ob, ehe und bevor sie solche beginnen, von der vorhabenden Einrichtung der Regierung, soferne dieselbe eine Feuerwerkstätte, Bäckerei oder Dampfheizung betrifft, sonst aber dem Ortsvorsteher Kenntniss zu geben.

Die Feuer-Kommission der bezüglichen Gemeinde hat hierauf über Aufforderung der Regierung oder des Ortsvorstehers die projektierte Einrichtung zu untersuchen, allfällige Einsprachen von den Bewohnern anstossender Häuser oder Gebäude zu würdigen, und im ersteren Falle an die Regierung Bericht zu erstatten, im letzteren Falle an den Ortsvorsteher zu relationiren. Bevor entweder von der Regierung oder von der Ortsvorsteherung der Baubewilligungsschein nicht ertheilt ist, darf die Arbeit nicht in Angriff genommen werden.